

Völkerrecht

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. DDr. h.c. Matthias Herdegen

18. Auflage 2019. Buch. XXIV, 519 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 72957 7
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Internationales
Recht > Völkerrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Das Festhalten eines Staates an einer uneingeschränkten Vertragsbindung bei einem unzulässigen Vorbehalt ist vor allem dann problematisch, wenn der Staat deutlich gemacht hat, dass er eine uneingeschränkte Bindung nicht will, also sich nur nach Maßgabe des Vorbehaltes vertraglich binden möchte. Diese Problematik illustriert der Fall *Kennedy v. Trinidad and Tobago* (EuGRZ 2001, S. 615 ff. m. Anm. v. C. Stahn, EuGRZ 2001, S. 607 ff.). Hier hielt der Menschenrechtsausschuss eine Individualbeschwerde nach dem ersten Fakultativprotokoll im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe in einem Strafverfahren für zulässig, obwohl Trinidad und Tobago bei seinem Beitritt zu diesem Protokoll einen Vorbehalt erklärt hatte, der die Zuständigkeit des Ausschusses im Hinblick auf die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe ausgeschlossen hatte.

Trinidad und Tobago hatte 1998 das Fakultativprotokoll gekündigt (s. Art. 12 Fakultativprotokoll), um am selben Tage diesem mit dem genannten Vorbehalt wieder beizutreten. Der Menschenrechtsausschuss hielt den Vorbehalt für unzulässig, da er eine Gruppe von Individuen aussondere und dieser verfahrensrechtlich einen geringeren Schutz einräume als dem Rest der Bevölkerung. Dies stelle eine mit Ziel und Zweck des Fakultativprotokolls unvereinbare Diskriminierung dar. Daher könne der Ausschuss die Beschwerde ohne sachliche Einschränkungen überprüfen.

Eine Ausschussminderheit erachtete in einem Sondervotum (EuGRZ 2001, S. 617 ff.) den Vorbehalt hingegen für zulässig. Es sei nicht nachvollziehbar, warum ein Vertragsstaat nicht die Freiheit haben sollte, sich dem Individualbeschwerdeverfahren nur in Bezug auf bestimmte Rechte oder Situationen zu unterwerfen. Der Ausschluss des Beschwerderechts im Hinblick auf die Verhängung und die Vollstreckung der Todesstrafe stelle keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar. Trinidad und Tobago habe nämlich solche Beschwerden ausschließen wollen, damit sich nicht durch die Verzögerung durch das Verfahren vor dem Menschenrechtsausschuss aus der Verfassung von Trinidad und Tobago ein Vollstreckungshindernis ergibt („death row phenomenon“). Selbst im Falle der Unzulässigkeit des Vorbehaltes könne nicht angenommen werden, dass der Vorbehalt rechtlich abtrennbar und somit das Fakultativprotokoll in vollem Umfang auf Trinidad und Tobago anwendbar sei. Der Vorbehalt sei jedenfalls dann nicht abtrennbar, wenn es – wie hier – völlig eindeutig sei, dass die Zustimmungserklärung des Staates von der Wirksamkeit des Vorbehalts abhängen sollte.

Der ILC-Leitfaden macht die Rechtsfolge eines ungültigen Vorbehaltes von der erkennbaren Absicht der Partei abhängig. Danach kommt es darauf an, ob die erklärende Partei ohne Wirksamkeit des Vorbehaltes überhaupt an den Vertrag gebunden sein wollte. Nach

dem ILC-Leitfaden besteht eine Vermutung für einen solchen Bindungswillen. Die betroffene Partei muss durch eine ausdrückliche Präzisierung oder durch sonstige Umstände die Erkennbarkeit ihres bedingten Bindungswillens sicherstellen, wenn sie diese Vermutung widerlegen möchte. Für den Fall, dass ein Vertragsorgan einen Vorbehalt als unwirksam qualifiziert, soll der erklärende Staat die Möglichkeit haben, innerhalb einer bestimmten Frist deutlich zu machen, dass er nicht an den Vertrag gebunden sein will:

„4.5.3. Status of the author of an invalid reservation in relation to the treaty

1. The status of the author of an invalid reservation in relation to a treaty depends on the intention expressed by the reserving State or international organization on whether it intends to be bound by the treaty without the benefit of the reservation or whether it considers that it is not bound by the treaty.

2. Unless the author of the invalid reservation has expressed a contrary intention or such an intention is otherwise established, it is considered a contracting State or a contracting organization without the benefit of the reservation.

3. Notwithstanding paragraphs 1 and 2, the author of the invalid reservation may express at any time its intention not to be bound by the treaty without the benefit of the reservation.

4. If a treaty monitoring body expresses the view that a reservation is invalid and the reserving State or international organization intends not to be bound by the treaty without the benefit of the reservation, it should express its intention to that effect within a period of twelve months from the date at which the treaty monitoring body made its assessment.“

Literatur: *R. Baratta*, Should Invalid Reservations to Human Rights Treaties be Disregarded?, EJIL 11 (2000), 413 ff.; *T. Giegerich*, Vorbehalte zu Menschenrechtsabkommen: Zulässigkeit, Gültigkeit und Prüfungskompetenzen von Vertragsgremien, ZaöRV 55 (1995), S. 713 ff.; *P. Hilpold*, Das Vorbehaltsregime der Wiener Vertragskonvention, AVR 34 (1996), S. 376 ff.; *R. Kühner*, Vorbehalte zu multilateralen völkerrechtlichen Verträgen, 1986; *C. Redgwell*, Reservations to Treaties and Human Rights Committee General Comment No. 24 (52), ICLQ 46 (1997), S. 390 ff.; *B. Simma*, Reservations to Human Rights Treaties – Some Recent Developments, in: G. Hafner u. a. (Hrsg.), Liber Amicorum Professor Seidl-Hohenveldern, 1998, S. 659 ff.; *D. Stewart*, The Covenant on Civil and Political Rights: The Significance of the Reservations, Understandings and Declarations, HRLJ 14 (1993), 77 ff.

7. Willensmängel

- 26 Eine Reihe von Willensmängeln können zur Ungültigkeit eines völkerrechtlichen Vertrages führen. Dies gilt etwa für Irrtum (siehe

Art. 48 WVK), Betrug (siehe Art. 49 WVK), Bestechung eines Staatenvertreters (siehe Art. 50 WVK) und den Zwang gegen einen Staatenvertreter (siehe Art. 51 WVK). Von besonderer Bedeutung ist die Nichtigkeitsfolge bei Zwang gegen einen Staat durch völkerrechtswidrige Androhung oder Anwendung von Gewalt:

„Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Abschluss durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts herbeigeführt wurde“ (Art. 52 WVK).

Die Androhung oder Anwendung von Gewalt führt dabei nicht 27 schlechthin zur Ungültigkeit eines Vertrages. Entscheidend ist vielmehr, ob die Gewalt in völkerrechtskonformer Weise (im Einklang mit der UN-Charta) eingesetzt worden ist (siehe zu Maßnahmen gegen einen Angreiferstaat auch Art. 75 WVK). Soweit Grundsätze über die „humanitäre Intervention“ zum Schutz gegen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen eines Staates die Gewaltanwendung überhaupt zu rechtfertigen vermögen, berührt eine solche Intervention auch nicht die Gültigkeit eines unter ihrem Eindruck geschlossenen Vertrages zur Konfliktlösung.

Die Wiener Vertragsrechtskonvention verlangt, dass die Geltendmachung der Ungültigkeit eines Vertrages unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens erfolgt (Art. 65 WVK). Dabei handelt es sich um eine über das geltende Gewohnheitsrecht hinausgehende und in der Völkerrechtslehre umstrittene Neuerung.

8. Auslegung

Ausgangspunkt jeder Vertragsauslegung bildet (wie bei anderen 28 Normtexten auch) der Wortlaut, d. h. der übliche Wortsinn. Dieser übliche Wortsinn bildet aber nur den Ausgangspunkt der Vertragsauslegung und bedarf ergänzender Kriterien. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wortlaut die klaren Intentionen der Parteien nur unzureichend widerspiegelt. Ein solches ergänzendes Kriterium ist der historische Wille der Vertragsparteien, der insbesondere bei multilateralen Verträgen über oft umfangreiche vorbereitende Arbeiten (*travaux préparatoires*) zu ermitteln ist. Daneben ist der systematische Zusammenhang zu beachten, in dem eine Vertragsbestimmung steht. Schließlich ist der Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerks bei

der Interpretation zu berücksichtigen (teleologische Auslegung). Die teleologische Auslegung kann zum Vehikel für eine dynamische Vertragsinterpretation werden, die sich vom subjektiven Willen der Parteien bei Vertragsschluss entfernt. Die Auslegung nach Sinn und Zweck des Vertrages kann auch eine ergänzende Vertragsinterpretation (unter Ermittlung eines hypothetischen Parteiwillens) in den Fällen tragen, in denen der Vertrag auf eine von den Parteien nicht vorhergesehene Situation anzuwenden ist.

Häufig führen die unterschiedlichen Auslegungsmethoden zu verschiedenen Ergebnissen. Dann stellt sich die Frage nach einer Gewichtung dieser Kriterien. Dahinter steht vor allem der Gegensatz zwischen einer subjektiven Auslegung (nach dem historischen Parteiwillen) und einer objektiven Auslegung, die dem Vertragstext entscheidende Bedeutung beimisst.

- 29 Die Auslegungsregeln der Wiener Vertragsrechtskonvention verknüpfen subjektive und objektive Elemente. Entscheidend ist dabei der *objektive* Parteiwille, wie er im Vertragstext zum Ausdruck kommt. Dieser Grundsatz findet sich in Art. 31 Abs. 1 WVK:

„Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.“

Nach der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs hat dieser Auslegungsgrundsatz gewohnheitsrechtliche Geltung (*Oil Platforms – Preliminary Objection [Islamic Republic of Iran v. United States of America]*, ICJ Reports 1996, S. 803 para. 23).

Eine dynamische Auslegung ist nach Ziel und Zweck eines Vertrages insbesondere bei Begriffen angezeigt, die durch ihre Allgemeinheit entwicklungs offen sind, soweit der Vertrag auf eine langfristige Ordnung der Beziehungen zwischen den Parteien (etwa bei einem territorialen Nutzungsregime) gerichtet ist. Dann besteht die Vermutung, dass die Parteien den Inhalt des Begriffs mit späteren Entwicklungen Schritt halten lassen wollten.

In diesem Sinne hat der Internationale Gerichtshof im Falle *Dispute regarding Navigational and Related Rights (Costa Rica v. Nicaragua, Judgment, ICJ Reports 2009, S. 213 ff.)* – zur Auslegung des Begriffes „comercio“ in einem Vertrag über die Nutzung eines Grenzflusses im Hinblick auf die entgeltliche Beförderung von Touristen – ausgeführt:

„64. [...] there are situations in which the parties' intent upon conclusion of the treaty was, or may be presumed to have been, to give the terms used – or some of them – a meaning or content capable of evolving, not one fixed once

and for all, so as to make allowance for, among other things, developments in international law. In such instances it is indeed in order to respect the parties' common intention at the time the treaty was concluded, not to depart from it, that account should be taken of the meaning acquired by the terms in question upon each occasion on which the treaty is to be applied.

66. ... where the parties have used generic terms in a treaty, the parties necessarily having been aware that the meaning of the terms was likely to evolve over time, and where the treaty has been entered into for a very long period or is „of continuing duration“, the parties must be presumed, as a general rule, to have intended those terms to have an evolving meaning.“

Bei der auf den Regelungszusammenhang abstellenden Auslegung 30 sind nach Art. 31 Abs. 2 WVK neben dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen weitere Übereinkünfte zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses (*lit. a*) sowie andere Urkunden, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefasst worden sind und von den anderen Parteien als sich auf den Vertrag beziehende Urkunden angenommen wurden, heranzuziehen (*lit. b*).

Nach Art. 31 Abs. 3 WVK sind außer dem Zusammenhang in gleicher Weise zu berücksichtigen:

- a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrages oder die Anwendung seiner Bestimmungen;
- b) jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht;
- c) jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz“.

Die Berücksichtigung „jedes in den Beziehungen zwischen den Parteien anwendbaren einschlägigen Völkerrechtssatzes“ (Art. 31 Abs. 3 *lit. c* WVK) spielt eine große Rolle in dem Bemühen, beim Zusammenspiel eines Vertrages mit anderen Verträgen, mit Völkergewohnheitsrecht oder mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts die innere Kohärenz der Völkerrechtsordnung zu wahren und einer „Fragmentierung“ nebeneinander stehender Teilrechtsordnungen entgegen zu wirken (hierzu oben § 5 Rn. 20 ff.).

Umstritten ist dabei, inwieweit bei der Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages auch ein anderer Vertrag berücksichtigt werden kann, den nicht alle Vertragsparteien ratifiziert haben. Grundsätzlich müssen alle Parteien des auszulegenden Vertrages (jedenfalls alle an einem Rechtsstreit beteiligten Vertragsparteien) auch an den anderen zu berücksichtigenden Vertrag gebunden sein. Anderes mag dann

gelten, wenn der andere Vertrag Ausdruck einer universellen Rechtsentwicklung ist und der auszulegende Vertrag (etwa als regionaler Menschenrechtsvertrag) auf universellen (Mindest-)Standards aufbaut oder sonst auf eine im Fluss befindliche universelle Rechtsentwicklung verweist.

Weiteren Auslegungsmitteln, insbesondere vorbereitenden Arbeiten und den Umständen des Vertragsabschlusses misst die Wiener Vertragsrechtskonvention nur untergeordnete Bedeutung bei:

„Ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses können herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Artikels 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31

- a) die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder
- b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt“ (Art. 32 WVK).

Wenn bei mehrsprachigen Verträgen zwei oder mehrere Sprachen als authentisch bezeichnet werden, gilt jede sprachliche Fassung in gleicher Weise als maßgeblich (siehe Art. 33 Abs. 3 WVK).

- 31 Daneben kennt die Praxis einige *Vermutungsregeln*. Hierzu gehört, dass bei Verpflichtungen die Handlungsfreiheit (die Souveränität) des Schuldners möglichst wenig beeinträchtigt wird (*in dubio mitius*). Diese Vermutung der souveränitätsschonenden Auslegung greift aber nur bei Verträgen, die in einem Austauschverhältnis stehende Leistungspflichten vorsehen.

- 32 Bei multilateralen Verträgen, die auf eine langfristige Zusammenarbeit zwischen den Parteien auf einem bestimmten Sektor gerichtet sind, bei Gründungsverträgen internationaler Organisationen sowie bei Menschenrechtsverträgen muss die Auslegung im Lichte des gemeinsamen Vertragszieles und dessen dauernder Förderung (*effet utile*) erfolgen. Eine solch dynamische Vertragsauslegung ist vor allem dann vom Willen der Parteien getragen, wenn sie sich im Bemühen um einen dauerhaften Ordnungsrahmen auf Organe der Streitbeilegung verständigt haben, die mit der autoritativen Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und „offener Vertragsnormen“ betraut sind. Hierhin gehören etwa der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, der UN-Menschenrechtsausschuss nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, der UN-Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Hinblick auf das VII. Kapitel der UN-Charta oder das Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorga-

nisation. Soweit die Vertragsparteien diesen Organen die Befugnis zur Streitentscheidung im Rahmen des jeweiligen Vertrages oder zur fortschreitenden Konkretisierung ausführungsbedürftiger Vertragsbestimmungen übertragen haben, ist die Praxis dieser Organe einer nachfolgenden Übung der Vertragsparteien als Ausdruck übereinstimmender Auslegung (siehe Art. 31 Abs. 3 *lit. b* WVK) gleichzustellen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte neigt oft zu einer extensiven Auslegung der EMRK, die über die Kriterien des Artikel 31 Abs. 3 WVK hinausgreift. Diese Auslegung zieht sowohl eine nicht notwendig auf die Konvention bezogene Praxis der Konventionsstaaten heran als auch Verträge, die der Staat, dem eine Konventionsverletzung vorgeworfen wird, gar nicht ratifiziert hat. So heißt es im Urteil *Demir und Baykara ./. Türkei*:

„85. The Court, in defining the meaning of terms and notions in the text of the Convention, can and must take into account elements of international law other than the Convention, the interpretation of such elements by competent organs, and the practice of European States reflecting their common values. The consensus emerging from specialised international instruments and from the practice of contracting States may constitute a relevant consideration for the Court when it interprets the provisions of the Convention in specific cases.

86. In this context, it is not necessary for the respondent State to have ratified the entire collection of instruments that are applicable in respect of the precise subject matter of the case concerned. It will be sufficient for the Court that the relevant international instruments denote a continuous evolution in the norms and principles applied in international law or in the domestic law of the majority of member States of the Council of Europe and show, in a precise area, that there is common ground in modern societies [...] (EGMR, *Demir und Baykara ./. Türkei*, Beschwerde Nr. 34503/97 [2008]).“

Die Beispiele für eine am übergeordneten Vertragszweck orientierte dynamische Auslegung multilateraler Verträge durch Vertragsorgane sind zahlreich. 33

So legt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Europäische Menschenrechtskonvention als „living instrument“ im Lichte des Konventionsziels aus, „Werte und Ideale einer demokratischen Ordnung zu fördern“ (EGMR, *Mamatkulov ./. Türkei*, EuGRZ 2003, S. 704 paras. 93 f.). Ein Beispiel für die dynamische Interpretation bildet die Auslegung von Art. 3 EMRK. Der Gerichtshof hat in dem bekannten *Soering-Fall* (EGMR, EuGRZ 1989, S. 314 para. 161) entschieden, dass die Auslieferung an die USA bei drohender Todesstrafe im Hinblick auf Haftbedingungen für Todeskandidaten und die Ungewissheit über die Hinrichtung („Todeszellensyndrom“) mit dem Verbot unmenschlicher Behandlung unvereinbar ist. Danach hat der Eu-

ropäische Menschenrechtsgerichtshof aus Art. 3 EMRK Schranken für die Abschiebung in Fällen entwickelt, in denen einem abgeschobenen Straftäter Verfolgung von nichtstaatlicher Seite im Heimatland droht (zur möglichen Verfolgung eines Rauschgiftkuriers durch ehemalige Komplizen EGMR, *H. L. R. ./.* *Frankreich*, NVwZ 1998, S. 163). Noch weiter geht der Schutz vor Abschiebung für einen illegal eingereisten Drogenkurier, dem nach Entdeckung und Behandlung einer unheilbaren Krankheit bei der Verbringung ins Heimatland ein Absturz der materiellen Existenzbedingungen (völlig unzureichende medizinische und seelische Betreuung) droht (EGMR, *D. ./.* *Vereinigtes Königreich*, NVwZ 1998, S. 161). Diese Rechtsprechung zeigt die Suggestivkraft der Umstände des Einzelfalles und hat später breite Wirkung entfaltet. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof vorgeworfen, die Vorschrift des Art. 3 EMRK zu einer „General-klausel für die Gewährung eines allgemeinen Flüchtlingsschutzes“ umzuformen (BVerwGE 104, 265 [268 ff.]). Ein weiteres Beispiel für eine extensive Auslegung von Menschenrechtsverträgen ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welche die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne rechtlich gesicherte Prüfung einer möglichen Aussetzung nach längerer Zeit als „unmenschliche Behandlung“ im Sinne von Art. 3 EMRK einstuft (EGMR [Große Kammer] *Vinter u. a. ./.* *Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 66069/09 u. a., paras. 68 ff., 113 ff. (2013)).

Auch der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte praktiziert eine „evolutive“ Auslegung. Ein Beispiel ist das Gutachten des Interamerikanischen Gerichtshofs zu geschlechtlicher Identität, Gleichheit und Nichtdiskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren, *Gender Identity and Equality and Non-Discrimination of Same Sex Couples* (Gutachten OC-24/17 vom 24. November 2017). Dieses Gutachten äußert sich zum Schutz der „Familie“ (Art. 11 Abs. 2 AMRK) und zum „Recht von Männern und Frauen im heiratsfähigen Alter, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen (Art. 17 Abs. 2 AMRK) und nimmt dabei eine evolutive Auslegung im Lichte gesellschaftlicher Veränderungen vor (paras. 173 ff.); diese dynamische Auslegung begreift der Gerichtshof als eine Art Entdeckungsprozess (para. 193). Im Ergebnis bezieht der Gerichtshof auch gleichgeschlechtliche Gemeinschaften in den vertraglichen Schutz von Ehe und Familienleben mit ein.

- 34 Besonderheiten gelten für die Verträge über die Europäische Union (früher: die Europäischen Gemeinschaften). Diese Verträge lassen sich nicht mehr mit den allgemeinen Auslegungskriterien des Völkerrechts erfassen. Sie bilden vielmehr die Grundlage einer eigenen Rechtsordnung, bei der die Mitgliedstaaten dem Europäischen Gerichtshof – innerhalb gewisser Grenzen – auch die Befugnis zur Rechtsfortbildung übertragen haben (BVerfGE 75, 223 [241 ff.]). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im großen Stile richterliche Rechtsfortbildung betrieben. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in seinem „*Maastricht-Urteil*“ deutlich die Grenzen eines